

**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis,
zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang
mit Verstößen**

Vom 22. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1 Gute wissenschaftliche Praxis

- § 1 Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis
- § 2 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit
- § 3 Verpflichtung auf und Unterrichtung über die Satzung guter wissenschaftlicher Praxis
- § 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 5 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 6 Neutralität bei Begutachtungen
- § 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung im Forschungsprozess
- § 8 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Teil 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 9 Bestimmung und Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 10 Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

Teil 3 Gremien und Beauftragte

- § 11 Ombudsperson
- § 12 Vertrauenspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs
- § 13 Untersuchungskommission
- § 14 Reguläre Prüfungsgremien
- § 15 Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten

Teil 4 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 16 Verdachtsfälle und Verdachtsanzeige
- § 17 Mitwirkung und Schutz der Verfahrensbeteiligten
- § 18 Vorprüfung

- § 19 Förmliches Untersuchungsverfahren
- § 20 Dauer des Gesamtverfahrens und Aufbewahrungspflicht

Teil 5 Mögliche Entscheidungen und Ahndungen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 21 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Technische Universität Dresden beschließt unter Berücksichtigung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 3. Juli 2019 die nachfolgende Satzung.

Präambel

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der in den einzelnen Disziplinen geltenden Regeln wissenschaftlicher Professionalität.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden sind verpflichtet, diese Satzung zu befolgen, sie zur Grundlage ihres wissenschaftlichen Arbeitens zu machen und in ihrem Wirkungsbereich aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen. Die TU Dresden trägt dafür Sorge, dass die Satzung innerhalb der Universität allen Mitgliedern und Angehörigen bekannt ist. Jedem begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der TU Dresden wird mit größter Aufmerksamkeit und unter Wahrung der Rechte der Beteiligten nachgegangen. Bei bestätigtem Verdacht werden die für den Einzelfall angemessenen Maßnahmen ergriffen.

Teil 1 Gute wissenschaftliche Praxis

§ 1

Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehören insbesondere die folgenden Grundprinzipien:

1. nach den anerkannten Regeln der Disziplin („lege artis“) zu arbeiten,
2. die Resultate nachvollziehbar, nachprüfbar und vollständig zu dokumentieren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
4. die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und auf die Beiträge Dritter zu wahren,
5. ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Studien einzuhalten sowie
6. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 2

Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit

(1) Das Rektorat schafft die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen dafür, dass rechtliche und ethische Standards in Forschung und Lehre eingehalten werden können. Es gewährleistet darüber hinaus, dass Verantwortliche von Arbeitseinheiten die notwendige Unterstützung erhalten, um entsprechende Voraussetzungen in ihren Arbeitseinheiten zu schaffen.

(2) Die Leitung der wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die angemessene Gestaltung deren Organisation. Dies umfasst eine eindeutige Zuweisung der Aufgaben, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung in einem jeweils bewältigbaren Umfang. Die Leitung trägt dafür Sorge, dass allen Mitgliedern und Angehörigen der wissenschaftlichen Arbeitseinheit ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen müssen verhindert werden.

§ 3

Verpflichtung auf und Unterrichtung über die Satzung guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Alle an der TU Dresden wissenschaftlich oder wissenschaftsunterstützend Tätigen, der wissenschaftliche Nachwuchs und alle Studierenden sind zur Einhaltung der Satzung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

(2) Die Satzung guter wissenschaftlicher Praxis ist in die akademische Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses als verbindlicher Bestandteil zu integrieren.

(3) Das gesamte wissenschaftliche Personal der TU Dresden sowie alle Promovierenden sind verpflichtet, mindestens eine Schulung in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis zu absolvieren.

(4) Die TU Dresden verpflichtet sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlichen organisatorischen und personellen Strukturen zu schaffen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

(5) Die Bereiche (Schools) sind aufgefordert, auf dieser Grundlage jeweils fachgruppenspezifische Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens auszuarbeiten und diese in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 4

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Die Betreuung, Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist Kernaufgabe der TU Dresden.

(2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind insbesondere durch die Betreuungspersonen so zu vermitteln, dass sie als ethisches Grundprinzip verinnerlicht werden.

(3) Dabei muss sichergestellt werden, dass es in jeder Lehr- und Forschungseinheit Bezugspersonen gibt, welche die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln in der Lage sind. Entsprechende Schulungen werden an der TU Dresden angeboten.

(4) Gute Betreuung beinhaltet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher Selbständigkeit. Zu den Betreuungsaufgaben gehören auch eine angemessene Karriereunterstützung sowie die Unterstützung der eigenständigen wissenschaftlichen Profilbildung des Nachwuchswissenschaftlers bzw. der Nachwuchswissenschaftlerin, etwa durch Ermöglichung der Teilnahme an wissenschaftlichen Fachveranstaltungen und Wahrnehmung von Angeboten der Graduiertenakademie sowie bei der Publikationstätigkeit.

(5) Die Betreuung von Promovierenden ist an der TU Dresden wie folgt zu gestalten:

1. Neben dem Hauptbetreuer bzw. der Hauptbetreuerin ist mindestens ein weiterer erfahrener Wissenschaftler bzw. eine weitere erfahrene Wissenschaftlerin als Teil eines Betreuungsteams vorzusehen. Beide sollen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sein. Einer bzw. eine davon kann auch ein weiterer habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler bzw. eine weitere habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftlerin sein, beispielsweise ein außerplanmäßiger Professor bzw. eine außerplanmäßige Professorinnen mit mitgliedschaftlichen Rechten, ein Privatdozent bzw. eine Privatdozentin oder ein TUD Young Investigator. Darüber hinaus können weitere Experten und Expertinnen beratend in die Betreuung eingebunden werden.

2. Die Betreuungsteams treffen sich mindestens einmal pro Jahr mit dem bzw. der Promovierenden, um den Arbeitsfortschritt zu diskutieren und Empfehlungen zu geben.
3. Die Form und der Umfang der Betreuung sind zu Beginn des Promotionsvorhabens in Form einer Betreuungsvereinbarung mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin festzulegen. Darüber hinaus ist mit Beginn des Vorhabens der Antrag auf Annahme des Doktoranden bzw. der Doktorandin bei der Fakultät zu stellen.
4. Der Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wird durch die Betreuer und Betreuerinnen gefördert.

(6) Die Dissertation muss von mindestens einem bzw. einer externen, hauptamtlich außerhalb der TU Dresden tätigen Gutachter bzw. Gutachterin beurteilt werden, der bzw. die nicht an der Betreuung der Dissertation beteiligt war und nicht im selben Institut wie der Hauptbetreuer bzw. die Hauptbetreuerin tätig ist.

(7) Die jeweiligen Promotionsordnungen regeln die Betreuung von Promotionsvorhaben.

§ 5

Leistungs- und Bewertungskriterien

(1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.

(2) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zum Zwecke von Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen fließen neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: der Grad des Engagements in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden.

(3) Bei Bewerbungen kann eine maximale Zahl für die als Leistungsnachweis vorzulegenden Veröffentlichungen festgelegt werden.

§ 6

Neutralität bei Begutachtungen

Bei Betreuungs- und Begutachtungstätigkeiten sind Gründe für eine Befangenheit offenzulegen. Mögliche Befangenheit muss dem jeweils zuständigen Gremium unmittelbar angezeigt werden. Dies gilt für Betreuungs-, Prüfungs- und Gutachtertätigkeiten. Näheres regelt die jeweils einschlägige Ordnung.

§ 7

Phasenübergreifende Qualitätssicherung im Forschungsprozess

(1) Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch.

(2) Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht nur auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre

Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte und ethischen Prinzipien. Identifizierte Risiken werden von den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen proaktiv bei dem Prorektor Forschung bzw. der Prorektorin Forschung angezeigt, nach Prüfung des Sachverhaltes veranlasst der Prorektor Forschung bzw. die Prorektorin Forschung die Befassung der dafür zuständigen Gremien mit dem Vorgang.

(3) Grundsätzlich sind alle für das Zustandekommen von Forschungsergebnissen relevanten Informationen zu dokumentieren. Dazu gehört auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Eigene und fremde Vorarbeiten müssen vollständig und korrekt nachgewiesen werden.

(4) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, aufzubewahren. Die TU Dresden stellt sicher, dass die hierfür erforderliche Infrastruktur und Unterstützungsangebote vorhanden sind. Als Primärdaten gelten auch Messergebnisse, Sammlungen, Studierenerhebungen, Materialproben, archäologische Funde, Fragebögen, Ton- und Filmaufzeichnungen.

(5) In der Regel müssen die Primärdaten für zehn Jahre in der Einrichtung zugänglich bleiben. Bei Primärdaten, die nicht auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden können, können in begründeten Fällen verkürzte Aufbewahrungsfristen festgelegt werden. In der Regel verbleiben die Originaldaten und -unterlagen am Entstehungsort; es können aber Duplikate angefertigt oder Zugangsrechte bestimmt werden.

(6) Sind in den Primärdaten personenbeziehbare Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person – so sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, getrennt zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies zulässt. Insofern sind diese Daten aus den zu archivierenden Primärdaten zu entfernen.

(7) Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen darüber, wem Zugangsrechte zu und Nutzungsrechte an den Forschungsdaten zustehen. Die Nutzung der Forschungsdaten steht insbesondere denjenigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zu, die sie erheben.

(8) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, wenn immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien.

§ 8

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Autor bzw. Autorin ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet und der Veröffentlichung zugestimmt hat.

(2) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein entsprechender Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein Wissenschaftler bzw. eine Wissenschaftlerin in wissenschaftserheblicher Weise an

1. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 3. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 4. maßgeblich an der Entwicklung wissenschaftlicher Ergebnisse oder
 5. am Verfassen des Manuskripts
- mitgewirkt hat.

(3) Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Autorschaft.

(4) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in der Danksagung angemessen anerkannt werden.

(5) Die an der Publikation beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen verständigen sich, wer Autor bzw. Autorin der Forschungsergebnisse werden soll oder gemäß Absatz 1 ist. Die Verständigung über die Reihenfolge der Aufzählung der Autoren und Autorinnen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

(6) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor bzw. Mitautorin, auf dessen bzw. deren Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne wichtigen Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit schriftlich niedergelegter, nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen gerechtfertigt werden.

(7) Veröffentlichungen, die als Berichte über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind, müssen die Methoden und die Ergebnisse nachvollziehbar – ggf. unter Verweis auf weiterführende Literatur – beschreiben.

(8) In wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen wesentliche Befunde, die die Ergebnisse und Hypothesen stützen, aber auch solche, die ihnen widersprechen, mitgeteilt werden. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autoren und Autorinnen, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt benannt werden.

(9) Eigene, zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachte Ergebnisse sind zu zitieren, sofern nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise darauf verzichtet werden darf.

(10) Soll die Veröffentlichung personenbeziehbare Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person – so ist dies nur zulässig, wenn die hiervon Betroffenen eingewilligt haben oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

Teil 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 9

Bestimmung und Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten durch Falschangaben kommt insbesondere zustande

1. durch unrichtige Angaben der Autorschaft (Ghostwriting),
2. durch Erfinden von Daten,
3. durch Verfälschen von Daten und Quellen, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Quellen, Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen sowie durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
4. durch die inkongruente Darstellung von Abbildungen und dazugehörigen Aussagen,
5. durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
6. durch unrichtige Angaben zu wissenschaftlichen Leistungen von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahl- und Gutachterkommissionen.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten entsteht außerdem bei Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen durch

1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
2. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter bzw. Gutachterin (Ideendiebstahl),
3. die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
4. die Verfälschung des Inhaltes,
5. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
6. die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
7. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines bzw. einer anderen ohne dessen bzw. deren Einverständnis,
8. willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber bzw. Herausgeberin, Gutachter bzw. Gutachterin oder Mitautor bzw. Mitautorin.

(4) Wissenschaftliches Fehlverhalten entsteht außerdem bei Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

1. die Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, wie beispielsweise durch
 - a) das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Gegenstände, die eine andere Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt,
 - b) das Verfälschen oder die unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
 - c) das Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften oder Datensätzen,

- d) die Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten;
- 2. das Beseitigen von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
- 3. die öffentliche Äußerung einer unrichtigen Verdächtigung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§10

Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem aus Beteiligung im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft bei Kenntnis fälschungsbehalteter Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

Teil 3 Gremien und Beauftragte

§ 11

Ombudsperson

(1) Auf Vorschlag des Rektorats werden vom Senat eine Ombudsperson und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin bestellt. Die Stellvertretung tritt an die Stelle der Ombudsperson bei deren Verhinderung oder Befangenheit. Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung erfolgt auf drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die TU Dresden trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudsperson an der Einrichtung bekannt ist.

(3) Die Ombudsperson ist Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin, Ratgeber bzw. Ratgeberin und Vermittler bzw. Vermittlerin bei allen Verdachtsfällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Sie wird bei Bedarf durch die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten unterstützt.

(4) Die Ombudsperson erstattet dem Senat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser kann Empfehlungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten enthalten.

(5) Die Ombudsperson steht im regelmäßigen Austausch mit den Vertrauenspersonen der Fakultäten (§ 12), der Prüfstelle für wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 15) sowie den übrigen Beratungsstellen der TU Dresden. Konfliktfälle, die nicht mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu tun haben, können mit dem Einverständnis der informierenden Person den zuständigen Stellen der TU Dresden (z. B. Personalrat; Konfliktmediator bzw. Konfliktmediatorin der Graduiertenakademie, Psychosoziale Beratung etc.) vertraulich zugeleitet werden.

(6) Für das Amt der Ombudsperson und für dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin sind Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit persönlicher Integrität und Leitungserfahrung auszuwählen. Sie üben diese Aufgabe unabhängig aus. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind für diese Aufgabe in der Regel keine Personen auszuwählen, die an der TU Dresden (noch) eine aktive Leitungsfunktion innehaben.

(7) Jedes Mitglied und jeder bzw. jede Angehörige der TU Dresden hat das Recht, die Ombudsperson zeitnah persönlich zu sprechen.

§ 12

Vertrauenspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs

(1) Jede Fakultät bestellt je einen Wissenschaftler und eine Wissenschaftlerin als Vertrauenspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Für Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen können ebenfalls Vertrauenspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs bestellt werden. Für diese gelten die gleichen Regelungen wie für die Vertrauenspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Fakultäten.

(2) Diese sind erste Ansprechpersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs auf Fakultäts-ebene. Sie beraten und können in problematischen Situationen vermitteln. Bei Bedarf und erst nach Zustimmung der ratsuchenden Person können sie den Konfliktfall an die Ombudsperson weitergeben. Die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann von dem Konfliktfall in Kenntnis gesetzt. Das Recht, sich direkt an die Ombudsperson zu wenden, bleibt davon unberührt.

(3) Die Fakultäten tragen hinreichend dafür Sorge, dass die Vertrauenspersonen der Fakultäten an der Einrichtung bekannt.

§ 13

Untersuchungskommission

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat eine Untersuchungskommission ein, die aus dem bzw. der Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitglieder besteht. Das Rektorat beruft den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Untersuchungskommission für die Dauer von drei Jahren; die wiederholte Berufung ist möglich. Der bzw. die Vorsitzende soll nicht Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige der TU Dresden sein und vorzugsweise die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die weiteren Mitglieder der Untersuchungskommission müssen Mitglieder oder Angehörige der TU Dresden sein und aus unterschiedlichen Fächergruppen stammen.

(2) Die Untersuchungskommission kann Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, jederzeit beratend hinzuziehen. Sie wird bei Bedarf durch die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten unterstützt.

(3) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich und in strikter Vertraulichkeit. Die Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts Anderes vorgesehen ist. Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage des ermittelten Sachverhaltes und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.

§ 14

Reguläre Prüfungsgremien

(1) In Verdachtsfällen, in denen das Fehlverhalten akademische Prüfungen (z. B. Bachelor-, Master-, Diplomprüfungen) oder Graduierungen (Promotionen, Habilitationen) betrifft, ist für die Überprüfung das in der jeweiligen Prüfungs- oder Graduierungsordnung vorgesehene Gremium zuständig („reguläres Prüfungsgremium“).

(2) Ein reguläres Prüfungsgremium kann einen Fall der Untersuchungskommission übergeben bzw. deren Expertise bei der Bearbeitung zu Rate ziehen. Die Untersuchungskommission kann einen Fall jederzeit an sich ziehen.

(3) Solange die Untersuchungskommission einen Fall bearbeitet, hindert dies andere Stellen daran, in derselben Angelegenheit tätig zu werden.

§ 15

Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Der Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten obliegt die Unterstützung der Ombudsperson und der Untersuchungskommission sowie der regulären Prüfungsgremien bei Verdachtsfällen, insbesondere die Begleitung der jeweiligen Ombudsverfahren nebst Aktenverwaltung.

(2) Die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten nimmt Verdachtsmeldungen vertraulich entgegen und klärt über mögliche Verfahrensschritte auf. Das Recht, sich unmittelbar an die Ombudsperson oder die Untersuchungskommission zu wenden, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten stellt technische Dienstleistungen in Form einer Software zur Plagiatserkennung bereit.

(4) Die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten unterstützt alle Lehrenden bei der Prävention gegen wissenschaftliches Fehlverhalten, führt Schulungen durch und leistet einen Beitrag zur Sensibilisierung für wissenschaftliche Redlichkeit.

Teil 4 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 16

Verdachtsfälle und Verdachtsanzeige

(1) Bei Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten wenden sich Mitglieder und Angehörige der TU Dresden an die Ombudsperson. Auch externe Personen können sich an sie wenden, sofern es sich um Verdachtsfälle gegen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der TU Dresden handelt.

(2) Jede Anzeige muss in „gutem Glauben“ an die Richtigkeit der Anschuldigung erfolgen.

(3) Wird der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten gegenüber einer anderen Stelle als der Ombudsperson, die nicht reguläres Prüfungsgremium ist, vorgetragen, so soll empfohlen werden, sich an die Ombudsperson zu wenden.

(4) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen. Über eine mündliche Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel zu erstellen. Die Ombudsperson kann Verdachtsanzeigen auch aufgreifen, wenn diese ohne Preisgabe der Identität des Informanten bzw. der Informantin erfolgt. Voraussetzung ist, dass die Vorwürfe eine ausreichende Glaubhaftigkeit besitzen.

(5) Die Ombudsperson hat unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Experten und Expertinnen hinzuzuziehen.

(6) Liegt aus Sicht der Ombudsperson ein begründeter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, so kann sie die Untersuchungskommission oder das zuständige reguläre Prüfungsgremium und die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten über den Sachverhalt informieren. Handelt es sich aus Sicht der Ombudsperson um einen erheblichen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens, muss sie die Untersuchungskommission oder das zuständige reguläre Prüfungsgremium und die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten informieren.

§ 17

Mitwirkung und Schutz der Verfahrensbeteiligten

(1) Dem bzw. der Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben, soweit hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet wird, verbunden mit der Aufforderung, hierzu Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Die informierende und die betroffene Person sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren und auch über die möglichen Folgen bei Nichterfüllen der Pflichten.

(2) Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen. Dies ist durch das Rektorat der TU Dresden sicherzustellen. Die Ombudsperson, die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten, die Untersuchungskommission und die regulären Prüfungsgremien müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Daher sind sowohl die Ombudsperson als auch alle Mitglieder vorgenannter Gremien, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, zur Verschwiegenheit über die Identität der Personen, die sich mit einem spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an sie gewandt haben (Whistleblower), sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit diese Person sie von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden hat.

(3) Anzeigen sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit dient dem Schutz des Whistleblowers sowie der Person, gegen die sich ein Verdacht richtet. Vor der abschließenden Überprüfung eines Verdachts ist eine Vorverurteilung der betroffenen Person unbedingt zu vermeiden.

(4) Die betroffene Person, der Informant bzw. die Informantin sowie die Ombudsperson sind über die Entscheidung der jeweiligen Kommission zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

(5) Der bzw. die Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist.

(6) Am Ende eines Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden. Geeignete Maßnahmen können eine Beratung durch die Ombudsperson oder eine schriftliche, ggf. auch öffentliche Erklärung der TU Dresden sein, dass der betroffenen Person kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

§ 18

Vorprüfung

(1) Sobald die Untersuchungskommission oder ein reguläres Prüfungsgremium von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, ist unter Beachtung der Grundsätze von § 17 ein Verfahren einzuleiten oder der Fall an die Ombudsperson abzugeben.

(2) Sämtliche belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist nach § 17 Absatz 1 trifft die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium innerhalb von vier Wochen die Entscheidung darüber, ob das Verfahren - unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und informierenden Personen - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht bestätigt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(4) Ist die informierende Person mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, so kann sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich der Untersuchungskommission oder dem regulären Prüfungsgremium vortragen. Die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium berät und entscheidet über die Einwände unter Beachtung der Beteiligungs- und Schutzrechte gemäß § 17.

§ 19

Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Rektor bzw. der Rektorin und der Ombudsperson von dem bzw. der Vorsitzenden der Untersuchungskommission oder des regulären Prüfungsgremiums mitgeteilt.

(2) Die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium dokumentiert das Verfahren und fertigt über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht an, der die tragenden Gründe für das Ergebnis enthält.

(3) Die wesentlichen Gründe sind der betroffenen, der informierenden Person und der Ombudsperson vor Abschluss des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. Diese können zu dem Bericht Stellung nehmen. Hält die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, werden der Bericht, einschließlich der Stellungnahmen und Akten, dem Rektor bzw. der Rektorin vorgelegt. In diesen Fällen enthält der Bericht auch eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen, insbesondere zu den akademischen Konsequenzen für die betroffene Person. Der Rektor bzw. die Rektorin leitet die Unterlagen gegebenenfalls an die zuständige Stelle weiter und diese oder der Rektor bzw. die Rektorin veranlasst die in § 21 genannten Maßnahmen. In den übrigen Fällen wird das Verfahren eingestellt.

(4) Der Rektor bzw. die Rektorin kann in begründeten Fällen die erneute Überprüfung des Ergebnisses verlangen.

§ 20

Dauer des Gesamtverfahrens und Aufbewahrungspflicht

(1) In der Regel soll das Gesamtverfahren nicht länger als sechs Monate dauern.

(2) Die Akten des Prüfungsverfahrens sind 30 Jahre aufzubewahren. Das Universitätsarchiv sichert die Übernahme und Archivierung der Akten. Dabei anfallende digitale Dokumente werden in die digitale Langzeitarchivierung übernommen.

Teil 5 Mögliche Entscheidungen und Ahndungen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 21

Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Da jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens anders gelagert ist und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine zentrale Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Konsequenzen. Die Entscheidung über die zu ergreifende Maßnahme bei wissenschaftlichem Fehlverhalten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Folgende Maßnahmen können in Betracht kommen:

1. Bei minder schweren Fällen kann eine Rüge bzw. eine verschärfte Rüge durch den Rektor bzw. die Rektorin der TU Dresden ausgesprochen werden.
2. Arbeitsrechtliche Konsequenzen können insbesondere Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung oder Entfernung aus dem Dienst sein.
3. Zivilrechtliche Konsequenzen können insbesondere die Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen) oder Schadensersatzansprüche der TU Dresden sein.
4. Akademische Konsequenzen können auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielsetzung zu veranlassen sein.
 - a) Inneruniversitär: Entzug von akademischen Graden, wenn sie auf einem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruhen oder sonst wie arglistig erlangt wurde, nach Maßgabe der einschlägigen Promotions- oder Habilitations- oder Prüfungsordnung, oder Entzug der Lehrbefugnis.
 - b) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen: Solche Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler bzw. die betroffene Wissenschaftlerin eine leitende Stellung einnimmt oder, wie im Falle von Förderorganisationen, in Entscheidungsgremien mitwirkt.
 - c) Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
5. Strafrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, wie insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen, Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendung, Erschleichung von Fördermitteln oder von Veruntreuung), Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse), Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probanden und Probandinnen in Folge von falschen Daten).

(2) Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der TU Dresden Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Rektors bzw. der Rektorin vorbehalten.

(3) Die jeweils geltenden Regelungen der Prüfungs- und Promotionsordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 22

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen vom 5. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2014 vom 14. März 2014, S. 6) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 22. Dezember 2020 nach Stellungnahme des Senats.

Dresden, den 22. Dezember 2020

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger